

Vermerk

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs 2 Nr. 2 i. V. mit § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

**AGR mbH
Im Emscherbruch 11
45699 Herten**

Zentraldeponie Hattingen
Zechenplatz 18
45527 Hattingen

**wesentliche Änderung des Entgasungssystems sowie der
Errichtung einer Schwachgasbehandlungsanlage am o.g. Standort**
Antrag vom 29.08.2022 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §
35 Abs. 3 KrWG

hier: Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG

I. Vorhaben

Die o.g. Firma betreibt derzeit an o.g. Standort eine Anlage zur Behandlung von Deponiegas. Das auf der Zentraldeponie Hattingen entstehende Deponiegas wird derzeit über Gasbrunnen abgesaugt und durch ein BHKW energetisch verwertet. Die anhaltenden Abbauprozesse im Deponiekörper führen zu einer Verringerung der Methankonzentration. Der Schwachgasanteil (< 30% Methangehalt) nimmt gegenüber dem Gutgasanteil (> 30% Methangehalt) zu. Der noch vorhandene Gutgasanteil soll zukünftig weiterhin im BHKW verwertet werden, dazu wird es eine Trennung von Gutgas und Schwachgas geben. Der Schwachgasanteil wird zukünftig mittels RTO (Regenerative-Thermische-Oxidation) behandelt. Die RTO-Anlage schafft es Methangehalte von bis zu 0,3 Vol.-% zu behandeln, so dass langfristig eine In-situ-Stabilisierung des Deponiekörpers einhergeht.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Die letzte Änderungsgenehmigung wurde am 05.01.2022 von der Bezirksregierung Arnsberg erteilt.

Diese Anlage gehört zu den unter 8.1.3 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind;

Mit Antrag vom 10.08.2022 beabsichtigt die Firma nun folgende Änderungen an dieser Anlage gemäß § 35 Abs. 3 KrWG:

- Gutgas-/Schwachgastrennung in den Gassammelstationen GSS 1, GSS 2 und
- GSS 5
- Errichtung einer zusätzlichen Gutgashauptleitung
- Verwendung der bisherigen Gasleitung als Schwachgasleitung
- Ersatz der vorhandenen Fackelanlage durch eine Schwachgasbehandlungsanlage
- (RTO)
- Rückbau der vorhandenen Gasförderstation (Verdichter)
- Inbetriebnahme einer neuen Gasförderstation mit zwei Verdichtern
- Errichtung einer Schwachgasbehandlungsanlage (RTO)
- Rückbau des vorhandenen Kamins
- Errichtung zweier separater Kamine an den beiden BHKW-Modulen

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 8.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Vorhaben.

Ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor, da es in der Nachbarschaft bzw. Umgebung des Vorhabens keine weitere Anlage bzw. Vorhaben der gleichen Art gibt. Entsprechende Planungen dafür sind ebenfalls nicht bekannt.

Da das Vorhaben in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „S“ versehen ist, ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in

Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Mit dem Antrag legte die Firma gemäß § 7 Abs. 4 UVPG die zur Vorbereitung der Vorprüfung notwendigen Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vor.

Das Vorhaben ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Der § 8 UVPG findet daher keine Anwendung.

II.) Feststellung

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird anhand der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

III.) Standortbezogene Prüfung gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG und Begründung

2.3 Schutzgebiete:

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebiete nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG (Natura-2000-Gebiete,

Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Biotope) berührt. Seite 4 von 5

Das nächstgelegene Schutzgebiet „Unteres Sprockhöveler Bachtal“ befindet sich in ca. 1000 m Entfernung.

Die im Umfeld der Deponie gelegenen gesetzlich geschützten Biotope befinden sich ebenfalls ca. 1 km in nord- bis nordöstlicher Richtung sowie ca. 500 m entfernt in westlicher Richtung.

Im Bereich sowie im Einflussbereich der Entgasungsanlage sind keine Schutzgebiete vorhanden.

Ziffer 2.3.8:

Ein Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet liegt nicht in der Nähe.

Ziffer 2.3.9:

Ausweislich der vorliegenden Immissionsmessungen des Landesumweltamtes für Feinstaub/PM10 und Stickstoffoxide liegt das Vorhaben nicht in einem Gebiet, in dem EU-Luftqualitätsnormen überschritten werden.

Ziffer 2.3.10:

Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Ziffer 2.3.11:

Denkmäler sowie Bodendenkmäler und archäologisch bedeutende Landschaften befinden sich nicht im Umfeld der Anlage.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei dem in Rede stehenden Vorhaben daher nicht erforderlich.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt durch eine Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Arnsberg

Gez: Schottek

2.) Weiter mit Bekanntgabebetext der Feststellung